

Parkhausgebühren und Parkhausordnung

Tarife Montag bis Sonntag

Erste Stunde	€ 1,00
Zweite Stunde	€ 1,00
Je weitere angefangene Stunde	€ 1,50

Verlust des Parktickets

Bei Verlust des Parktickets ist am Kassenautomaten ein Ersatzticket zum Preis von 50,00 € zu erwerben.

Bezahlung

Das Parkgeld ist vor der Abholung des Fahrzeugs an einem der aufgestellten Kassenautomaten (Münzen und Banknoten) zu bezahlen. In den oben genannten Preisen ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe enthalten.

Einfahrtszeiten

**Montag bis Sonntag 6:00 bis 24:00 Uhr
(Ausfahrt jederzeit möglich)**

Parkhausordnung Tiefgarage Marienplatz-Galerie

- 1.1 Der Parkhausnutzer erkennt die Benutzerordnung als für ihn verbindlich an. Für alle Schäden, die dem Parkhausbetreiber durch Verletzung oder Nichtbeachtung der Nutzungsordnung entstehen, ist der Parkhausnutzer ersatzpflichtig.
- 1.2 Der Parkhausnutzer hat von den PKW bzw. Stellplätzen nur den vertragsmäßigen Gebrauch zu machen. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Stellplätze sind sauber zu halten; Öl- und Benzinverschmutzungen und sonstige Verunreinigungen sind zu unterlassen und ggf. unverzüglich, auf eigene Kosten fachmännisch zu beseitigen.
- 1.3 Im Parkhaus gelten die Straßenverkehrsordnung sowie alle sonstigen im Parkhaus durch Beschilderung bekannt gegebenen Verkehrsregelungen.
- 1.4 Im Parkhaus darf nur Schrittempo gefahren werden.
- 1.5 Der Parkhausnutzer verpflichtet sich, alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der Bauaufsichtsbehörden und der Feuerwehr zu beachten und einzuhalten. Bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion – gleich welcher Ursache – ist die Feuerwehr und der Vermieter oder dessen Beauftragter sofort zu verständigen.
- 1.6 Lärmschutz- und Umweltbestimmungen sind sorgfältig einzuhalten. Die übrigen Parkhausnutzer und/oder Nachbarn dürfen durch Immissionen jeglicher Art oder sonstige Handlungen in Verbindung mit der Nutzung der Stellplätze sowie dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung hat unter dem Gebot größtmöglicher Rücksichtnahme zu erfolgen.
- 1.7 Der Parkhausnutzer verpflichtet sich im Hinblick auf die Nutzung der Stellplätze insbesondere:
 - 1.7.1 kein offenes Feuer oder offenes Licht zu unterhalten
 - 1.7.2 mit Ausnahme des Pkw selbst oder vergleichbarer Fahrzeuge keine feuergefährlichen Gegenstände wie Benzin, Öl, Farben, Lacke etc. oder sonstige Gegenstände zu lagern oder zu verwahren.
 - 1.7.3 Zu- und Abfahrtswege auf dem Grundstück bis zum nächsten öffentlichen Weg stets freizuhalten und das Parken/Abstellen des Fahrzeuges auf den übrigen Grundstücksflächen zu unterlassen.
 - 1.7.4 Lüftungsanlagen nicht zu verschließen oder zuzustellen.
 - 1.7.5 die Motoren nur zum Erreichen und Verlassen der Garage/Stellplatzbereiche laufen zu lassen und sogenanntes „Warmlaufen“ zu unterlassen.
 - 1.7.6 ruhestörenden Lärm (Hupen etc.) und insbesondere zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr jegliches ruhestörende Verhalten zu unterlassen.
 - 1.7.7 das Rauchen oder Verbrennen von Gegenständen im Garagen-/Stellplatzbereich zu unterlassen.
 - 1.7.8 giftige oder umweltschädliche Stoffe (Treibstoffe, Öle, Sprühdosen, Batterien, Säuren, ätzende Flüssigkeiten etc.) nicht zu lagern, abzulassen bzw. um -oder abzufüllen.
 - 1.7.9 Fahrzeuge, die giftige oder umweltschädliche Stoffe verlieren, auf der gesamten Grundstücksfläche nicht abzustellen.
 - 1.7.10 Autoreparaturen jeglicher Art, Wartungsarbeiten am Auto oder das Waschen des Autos im Garagenbereich zu unterlassen.
 - 1.7.11 keine elektrischen Geräte aufzustellen oder zu nutzen, vorhandene elektrische Leitungen nicht anzuzapfen oder zu verändern.
- 1.8 Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist u. a. im Parkhaus verboten:
 - Das Betreten der Auf- und Abfahrtsrampen
 - Das Befahren mit Inlineskates, Skateboards, Kickrollern, Rollschuhen u.a. Geräten
- 1.9 Weder Bewachung noch Verwahrung des abgestellten Fahrzeuges werden vom Parkhausbetreiber zugesichert. Der Parkhausbetreiber übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr des Parkhausnutzers.
- 1.10 Parkgeld und Parkdauer richten sich nach den Angaben auf der ausgehängten Preistafel. Unberechtigtes Abstellen eines Fahrzeuges ohne gelösten Parkschein wird vom Parkhausbetreiber strafrechtlich verfolgt.
- 1.11 Der Parkhausnutzer hat seiner Verkehrssicherungspflicht nachzukommen und hat hinsichtlich des Gebrauchs von Gemeinschaftsflächen dafür zu sorgen, dass Dritte nicht geschädigt oder gestört werden.
- 1.12 Schäden im Bereich der Garagen- und Stellplätze sind, unabhängig von der Verursachung, dem Parkhausbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.13 Es wird gebeten, die Reklamationen unverzüglich dem Centermanagement Marienplatz-Galerie Schwerin, Marienplatz 12, 19053 Schwerin, Tel: 03 85 - 59 36 09 57 anzuzeigen bzw. mitzuteilen.